



## AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor

**NR\_95** JAHRGANG 45  
13.10.2016

**Zweite Änderung der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen)  
für den Studiengang Master of Education – Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen  
an der Bergischen Universität Wuppertal  
vom 13.10.2016**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), geändert am 14.06.2016 (GV. NRW S. 310), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit den Fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Teilstudiengänge für den Studiengang Master of Education - Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen.

### Artikel I

Die Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Studiengang Master of Education – Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen in der Neufassung vom 21.03.2013 (Amtl. Mittlg. 27/13), geändert am 16.03.2016 (Amtl. Mittlg. 18/16), wird wie folgt geändert:

1. **Die Bezeichnung der Ordnung** wird wie folgt geändert:  
„Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen)  
für den Studiengang Master of Education – Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen  
an der Bergischen Universität Wuppertal“
2. In den **§§ 1, 2, 4, 10, 11, 21, 23** und im **Anhang I** wird „Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen“ durch „Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“ ersetzt.
3. **§ 2 Abs. 1 Satz 2** lautet wie folgt:  
„Als Teilstudiengang 1 (erstes Fach) muss eines der folgenden Fächer studiert werden:  
In der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften  
- Deutsch,  
- Englisch,  
- Evangelische Religionslehre,  
- Geschichte,  
- Katholische Religionslehre,  
- Praktische Philosophie,  
in der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften  
- Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft),  
in der Fakultät für Mathematik- und Naturwissenschaften  
- Biologie,  
- Chemie,  
- Informatik  
- Mathematik,

- Physik.

4. **§ 2 Abs. 1 Satz 3** lautet wie folgt:

„Als Teilstudiengang 2 (zweites Fach) muss eines der folgenden Fächer studiert werden:

In der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften

- Deutsch,
- Englisch,
- Evangelische Religionslehre,
- Französisch
- Geschichte,
- Katholische Religionslehre,
- Musik
- Praktische Philosophie,
- Spanisch,

in der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

- Geographie,
- Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft),
- Sport

in der Fakultät für Mathematik- und Naturwissenschaften

- Biologie,
- Chemie,
- Informatik
- Mathematik,
- Physik,

in der Fakultät für Design und Kunst

- Kunst.

5. **§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4** erhält folgende Fassung:

„mindestens 36 LP Bildungswissenschaften einschließlich eines mindestens einmonatigen Eignungs- und Orientierungspraktikums im Umfang von 25 Praktikumstagen sowie eines mindestens vierwöchigen Berufsfeldpraktikums gemäß § 7 der LZV im Rahmen eines Bachelorstudiums nachweisen,“

6. **§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5** wird wie folgt geändert:

„...von mindestens 8 LP nachweisen...,“

7. **§ 2 Abs. 3 Satz 6 und Satz 7** lauten wie folgt:

„Für den Zugang zu den Teilstudiengängen Englisch, Französisch oder Spanisch sowie in eine Kombination dieser Teilstudiengänge ist zudem ein Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem die Fremdsprache als Umgangssprache gesprochen wird, von mindestens drei Monaten Dauer nachzuweisen. Auslandsaufenthalte, die vor Einschreibung in das vorangegangene Bachelor-Studium absolviert wurden, können anerkannt werden, wenn diese bei Einschreibung in den Studiengang Master of Education – Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – nicht länger als sechs Jahre zurückliegen.“

8. In **§ 2 Abs. 3** entfallen **Satz 8 und Satz 9**,

entsprechend: der bisherige Satz 10 wird Satz 8, Satz 11 wird Satz 9.

9. In **§ 2 Abs. 5 Punkt 4**

wird der letzte Satz durch das Wort „oder“ ergänzt.

10. **§ 2 Abs. 5** wird ergänzt:

„5. die obere Schulaufsichtsbehörde zum Zeitpunkt der Ableistung des schulpraktischen Teils den Einsatz der Bewerberin oder des Bewerbers an Schulen untersagt.“

11. **§ 2 Abs. 6** erhält folgende Fassung:

„Wenn die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 und Absatz 3 aus von der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch nicht in vollem Umfang erfüllt sind, kann eine Einschreibung in den Masterstudiengang unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der abgeschlossene Bachelorstudiengang (Bachelorzeugnis) innerhalb von sechs Monaten nach Einschreibung in den Masterstudiengang nachzuweisen ist (§ 49 Abs. 6 Satz 4 HG). Wenn die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 und Absatz 3 nicht vollständig sind, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Es kann in dem Bescheid über die Feststellung der studien- und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden, dass diese innerhalb eines Jahres nach Einschreibung in den Masterstudiengang nachzuweisen sind (Auflagen). Bei Vorlage eines abgeschlossenen Bachelorstudiengangs (Bachelorzeugnis) kann auf Antrag eine Verlängerung der im Bescheid genannten Frist auch über ein Jahr hinaus gewährt werden.“

**12. § 7 Abs. 1** wird durch **Satz 4** ergänzt:

„Abweichend von Satz 1 und nach Zustimmung durch den GSA können die Fachspezifischen Bestimmungen die organisatorische und inhaltliche Verantwortung und die Zuständigkeit für alle Entscheidungen, die einem Fach-Prüfungsausschuss im Sinne dieser Ordnung für ein Modul obliegen, für dieses Modul dem Fach-Prüfungsausschuss eines anderen Teilstudiengangs des Master of Education – Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen zuweisen, der dasselbe Modul beinhaltet.“

**13. In § 9 Abs. 6** lauten die **Sätze 1 und 2** wie folgt:

„Eine Tätigkeit als Lehrkraft wird Inhaberinnen und Inhabern einer anderen Lehramtsbefähigung, die in den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen aufgenommen werden, als vollständiges Absolvieren des Praxissemesters im Umfang von 25 LP angerechnet, wenn die Lehrkraft bereits in ihrer Ausbildung ein Praxissemester absolviert hat. Falls kein Praxissemester abgeleistet wurde, müssen für die Anrechnung mindestens 5 Monate Tätigkeit als Lehrkraft nachgewiesen werden.“

**14. § 19a Abs. 2** lautet wie folgt:

„Die oder der Studierende hat zu Beginn des Semesters, das dem Praxissemester vorausgeht, einen Antrag auf einen Schulpraktikumsplatz an den zentralen Prüfungsausschuss zu richten. Aufgrund dieses Antrags weist der zentrale Prüfungsausschuss zu einem landesweiten Stichtag jeder Antragstellerin und jedem Antragsteller einen Schulpraktikumsplatz in der Regel an einer Schule mit dem Lehramt entsprechender Schulform der Ausbildungsregion sowie das zuständige Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL) oder eine entsprechende Einrichtung zu. Ausnahmen bedürfen der Abstimmung mit der oberen Schulaufsichtsbehörde. Der zentrale Prüfungsausschuss berücksichtigt dabei soziale Gesichtspunkte, die Fächerkombination, den Bedarf und die Kapazitäten der beteiligten Institutionen sowie nach Möglichkeit die Ortswünsche der Antragsteller. Er legt Kriterien für Härtefälle fest, deren Belange besonders berücksichtigt werden. Ein Rücktritt von einem zugewiesenen Schulpraktikumsplatz ist nur bei schwerwiegenden Gründen möglich.“

**15. In § 19a** wird als **Absatz 4** eingefügt:

„Spätestens zum Beginn des Praxissemesters ist dem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Bewerberin oder der Bewerber beantragt das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 30 und § 30a des Bundeszentralregistergesetzes. Enthält das erweiterte Führungszeugnis eine Eintragung, die eine Beeinträchtigung der Rechte von Schülerinnen und Schülern befürchten lässt, sind die obere Schulaufsichtsbehörde und der zentrale Prüfungsausschuss zu beteiligen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in diesem Fall den Einsatz an Schulen untersagen, soweit dies, unter Berücksichtigung des Ausbildungsinteresses der Bewerberin oder des Bewerbers, zum Schutz von Schülerinnen und Schülern erforderlich ist. In diesem Falle kann die oder der Studierende gemäß 51 Abs. 3 Nr. 1 HG aus dem Masterstudiengang exmatrikuliert werden.“,  
entsprechend: der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

**16. In § 23 Abs. 1 Satz 1** wird

das Wort „Masterstudium“ durch „Studium im Studiengang Master of Education – Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“ ersetzt.

17. **§ 23 Abs. 1** wird durch **Satz 3** ergänzt:  
„Das Zeugnis enthält eine Aussage über die Akkreditierung des Studienganges.“
18. **Im Anhang 1, Modul PS IV**  
wird die Ziffer 400 durch die Ziffer 390 ersetzt.

## **Artikel II Übergangsbestimmungen**

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden im Studiengang Master of Education - Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen. Studierende, die ihr Studium mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen oder einen entsprechenden Masterstudiengang begonnen haben und ihr Studium nach den Maßgaben dieser Prüfungsordnung mit den bisherigen bzw. entsprechenden Studienfächern fortführen wollen, sind von den Kombinationsvorgaben des § 2 Absatzes 1 ausgenommen Sofern ein Orientierungspraktikum vor dem Sommersemester 2017 abgeleistet worden ist, wird dieses Praktikum als Eignungs- und Orientierungspraktikum anerkannt.

## **Artikel III In-Kraft-Treten, Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Gemeinsamen Studienausschusses vom 24.06.2016 und 20.07.2016.

Wuppertal, den 13.10.2016

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch